

§ 18 GerPsychFWV (Brandenburg) — Weiterbildungsbezeichnung

Gerontopsychiatrische Fachkraft-Weiterbildungsverordnung

Landesrecht Brandenburg

Stand: 01.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Die Berechtigung zum Führen der Weiterbildungsbezeichnung „Fachkraft für gerontopsychiatrische Betreuung und Pflege“ erhält, wer die Weiterbildung nach dieser Verordnung abgeschlossen und die Prüfung bestanden hat.
- (2) Die Weiterbildungsbezeichnung darf nur in Verbindung mit der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung oder der staatlichen Anerkennung nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 und 2 geführt werden.
- (3) Die Erlaubnis zum Führen der Weiterbildungsbezeichnung wird von der zugelassenen Weiterbildungsstätte nach dem Muster der Anlage 5 bescheinigt.

Zitiervorschlag: § 18 GerPsychFWV (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 01.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted. Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/GerPsychFWV/18>